

66. 1. Vorlandrechtliche preussische Gesetzgebung. Gesetzeskraft der auf königlichen Befehl erlassenen Verordnungen.

2. Städtische Feuersozietät zu Breslau, im Jahre 1749 mit Versicherungszwang für die zur inneren Stadt gehörigen Grundstücke errichtet. Ergreift der Versicherungszwang auch die späteren Erweiterungen des Stadtgebietes?

3. Kann durch Vertrag rechtswirksam bestimmt werden, daß ein einseitiges Ausscheiden des versicherten Grundstückes unstatthaft sein soll, solange sich Gebäude auf demselben befinden?

I. Civilsenat. Ur. v. 5. Oktober 1891 in S. Br. (Rf.) w. Städtische Feuersozietät zu Breslau (Besl.). Rep. I. 156/91.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Klägerin ist Eigentümerin eines im Grundbuche von Breslau Neudorf-Kommende verzeichneten Grundstückes. Die vormalige Dorfschaft Neudorf-Kommende ist mit mehreren anderen Ortsschaften seit dem 1. Januar 1868 mit der Stadt Breslau vereinigt. Am 5. März 1873 trat Klägerin durch protokolllarische Erklärung der beklagten Sozietät bei und wurde ihrem Antrag entsprechend zunächst zu averfioneller Versicherung zugelassen. Am 28. November 1878 wurde vom Ehemanne der Klägerin im Namen und mit Genehmigung derselben die Beitrittserklärung wiederholt und die Versicherung „nach den bei der städtischen Feuersozietät geltenden Grundsätzen“ beantragt. Unstreitig sind mit den in diesem Antrage erwähnten „Grundsätzen“ die „Grundsätze bei der Verwaltung der städtischen Feuersozietät“ gemeint, die in der Hauptsache im Jahre 1864 von den Stadtbehörden festgestellt, später durch einzelne Nachträge ergänzt und beziehungsweise abgeändert worden sind. Auf Grund der stattgehabten Abschätzung

erfolgte hiernächst die Versicherung des klägerischen Grundstückes in Höhe von 77700 *M*, und Klägerin erhielt eine über diesen Betrag lautende Police. Durch Schreiben vom 3. Mai 1889 hat Klägerin die obige Versicherung zum 31. Dezember 1889 gekündigt. Beklagte hat hierauf erwidert, daß sie die Aufhebung der Versicherung nicht genehmige. Klägerin hat in folgedessen Klage erhoben, mit dem Antrage die Beklagte zu verurteilen, anzuerkennen, daß Klägerin vom 1. Januar 1890 ab nicht mehr Mitglied der beklagten Sozietät und nicht verpflichtet sei, vom 1. Januar 1890 ab Beiträge an die Beklagte zu entrichten.

Beklagte rechtfertigt ihren Widerspruch gegen die klägerische Kündigung im wesentlichen damit, daß sie eine auf dem Principe der Zwangsversicherung beruhende öffentliche Versicherungsanstalt sei, die im Jahre 1749 auf Grund allerhöchster Erlasse, also auf gesetzlicher Grundlage errichtet worden sei. Der Versicherungszwang in dem Sinne, daß ein einseitiges Ausscheiden der bei ihr versicherten Grundstücke so lange unstatthaft sei, als sich Gebäude auf denselben befinden, gehöre zu ihren statutarischen Grundsätzen. Wenngleich sie bei ihrer Errichtung nur für das Gebiet der inneren Stadt ins Leben getreten sei, erstreckte sich der Versicherungszwang in obigem Sinne auch auf die späteren Erweiterungen des Stadtbezirkes: das ehemalige Festungsterrain, die Vorstädte und die im Jahre 1868 der Stadt hinzugeetretenen Ortschaften. Beklagte hat dies näher darzulegen versucht, meint aber, daß es hierauf nicht einmal ankomme, weil Klägerin sich durch ihre Beitrittserklärung den bei der Beklagten geltenden Grundsätzen unterworfen habe.

Klägerin erkennt die Eigenschaft der Beklagten als öffentlichen Versicherungsanstalt an, leugnet aber, daß sie auf gesetzlicher Grundlage beruhe. Ein Versicherungszwang steht nach Ansicht der Klägerin der Beklagten keinesfalls über das Gebiet der inneren Stadt hinaus zu; Klägerin erachtet denselben übrigens für ein durch die neuere Gewerbegesetzgebung beseitigtes Zwangs- und Bannrecht. Die Unterwerfung in der Beitrittserklärung beziehe sich lediglich auf die oben erwähnten gedruckten Grundsätze, in denen nichts enthalten sei, was auf die von der Beklagten behauptete Versicherungsdauer hinweise. Klägerin beruft sich auch auf die Bestimmungen in §. 6 U. L. R. I. 4, §. 289 I. 17, §. 2094 II. 8, nach denen ein derartiges Abkommen ungültig sein würde. Die beiden Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Die Revision ist darauf gegründet worden: 1. daß der Berufsrichter den Erlassen, auf Grund deren die Beklagte ins Leben getreten ist, mit Unrecht die Eigenschaft von Gesezen beilege; 2. daß die Annahme des Berufsrichters: mit der Erweiterung des Stadtgebietes seien von selbst die in dem erweiterten Stadtbezirke gelegenen Grundstücke dem ursprünglich nur für die innere Stadt geltenden Versicherungszwange unterworfen worden, auf einem Rechtsirrtume beruhe; 3. daß die angefochtene Entscheidung gegen die Vorschriften in §. 2094 A. O. R. II. 8, §. 289 I. 17 verstoße.

Das Reichsgericht hat der Revision stattgegeben aus folgenden Gründen:

„I. Die erste Revisionsbeschwerde ist nicht zutreffend. Die beklagte Sozietät ist nach den vorliegenden Urkunden entstanden auf Grund der „Generalorder und Instruktion für die Niederschlesischen Steuerräte wegen zu errichtender Feuersozietät“ vom 6. (7.) Juni 1742, welche durch Verfügung des damaligen schlesischen Provinzialministers Grafen Münchow der Kriegs- und Domänenkammer zu Breslau mitgeteilt worden ist. Dieselbe bestimmt, daß „Unsere sämtliche Niederschlesische Städte, die Stadt Breslau, welche für sich allein bleibt, ausgenommen, in eine gewisse Feuersozietät nach dem Exempel der Chur- und Neumärkischen Städte treten sollen“. Die Kriegs- und Domänenkammer nahm hieraus Veranlassung, die Generalorder und Instruktion zur Kenntnis nicht bloß der Steuerräte ihres Departements, sondern auch des Magistrates der Stadt Breslau zu bringen. In ihrem Erlasse an letzteren bemerkte sie:

„Ob nun zwar die Stadt Breslau mit denen übrigen Städten nicht meliret werden, sondern eine besondere Sozietät aus ihr selbst ausmachen soll, so muß doch quoad Generalia die Einrichtung nach dieser Instruktion gemacht werden; quoad Specialia aber wollen wir Euer Gutachten vernehmen.“

Nach längeren Verhandlungen erging sodann das Magistrats-Publikandum vom 3. November 1749, durch welches die Beklagte in das Leben gerufen ist. Dasselbe beginnt mit den Worten:

„Demnach auf Sr. Majestät Allerhöchsten Befehl die Feuersozietät, so die Stadt Breslau in sich errichtet, dergestalt soll reguliret werden zc.“

Dem Berufsrichter ist nun sowohl darin beizutreten, daß die

Generalorder und Instruktion vom 6. Juni 1742 die Bedeutung eines gesetzlichen Erlasses hat, wie auch darin, daß dieselbe eine für die Stadt Breslau geltende Norm enthält, insofern sie die Anordnung trifft, daß für diese Stadt eine eigene, auf dem Prinzipie der Zwangsversicherung beruhende Feuerzuzietät errichtet werden solle. Die Generalorder und Instruktion, in der anscheinend das Staatsoberhaupt selbst spricht, ist weder vom Könige unterschrieben, noch giebt sie sich ausdrücklich als ein „auf Allerhöchsten Spezialbefehl“ ergangener Erlaß zu erkennen. Der Berufungsrichter hat dies nicht übersehen, erachtet aber gleichwohl für feststehend, daß die vom Minister Grafen Münchow veranlaßte, durch die Kriegs- und Domänenkammer bewirkte Mitteilung an die Steuerräte sowie an den Breslauer Magistrat auf Königlichen Spezialbefehl stattgefunden hat, und nimmt hiernach die Eigenschaft eines Gesetzes für den gedachten Erlaß als dargethan an. Die tatsächliche Grundlage dieser Annahme ist durch die Erwägungen des Berufungsrichters unbedenklich gerechtfertigt, auch von der Revision nicht angefochten. Begründet erscheint aber auch der hieraus gezogene Schluß. Für die vorlandrechtliche preussische Gesetzgebung gilt der von der Doktrin wie von der Praxis anerkannte Grundsatz, daß der auf Schaffung eines Rechtssatzes gerichtete Wille des Königs Gesetzeskraft hat, wenn eine auf Königlichem Befehle beruhende Kundgebung dieses Willens vorliegt, gleichviel in welcher Form dieselbe hervortritt. Daß die betreffende Verordnung auf Grund eines Königlichen Befehles ergangen sei, wird als erwiesen betrachtet, wenn ein ministerieller Erlaß mit dem Vermerk: „Auf Sr. Königlichen Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl“ versehen ist. Indes ist bei Erlassen, die sich als Kundgebungen des Königlichen Willens darstellen, ohne diesen Vermerk zu enthalten, nicht ausgeschlossen, daß der Nachweis des Allerhöchsten Gesetzesbefehles anderweit erbracht wird. Ist aber hiernach die Gesetzeskraft der Generalorder und Instruktion aus formalen Gründen nicht zu beanstanden, so entzieht sich die Frage, ob der Berufungsrichter den Inhalt derselben richtig gewürdigt hat, zufolge §. 511 C.P.D. der Nachprüfung des Revisionsgerichtes, und es mag nur beiläufig bemerkt werden, daß die Auffassung des Berufungsrichters, nach welcher die Generalorder nicht bloß den Ausschluß Breslaus von der Zuzietät der niederschlesischen Städte, sondern auch die Errichtung einer eigenen, auf gleichen Grund-

lagen beruhenden Feuersozietät für die Hauptstadt der Provinz angeordnet hat, mit der Auslegung der Staats- wie der städtischen Behörden jener Zeit übereinstimmt, auch durch die im Berufungsurteile angeführte Stelle aus dem vom Könige vollzogenen rathäuslichen Reglement in zweifelsfreier Weise bekräftigt wird. Der Berufungsrichter hat hiernach mit Recht angenommen, daß die beklagte Sozietät auf gesetzlicher Grundlage beruht, und daß insbesondere das Prinzip des Versicherungszwanges bezüglich aller im Bereiche der städtischen Sozietät belegenen Grundstücke, sofern sich Gebäude auf denselben befinden, gesetzlich anerkannt ist.

2. Die von der Klägerin in den Vorinstanzen vertretene Ansicht, daß der Versicherungszwang, wie Beklagte denselben in Anspruch nimmt, den Charakter eines durch die neuere Gewerbebefehgehung beseitigten Zwangs- und Bannrechtes habe, ist bereits vom ersten Richter zutreffend widerlegt und von der Revision nicht wieder aufgenommen worden.

Begründet erscheint dagegen die zweite oben mitgeteilte Revisionsbeschwerde. Die Generalorder und Instruktion von 1742 ist bezüglich der Stadt Breslau in der Weise ausgeführt worden, daß die beklagte Sozietät für das Gebiet der inneren Stadt errichtet wurde; die von letzterer durch den Festungsraum getrennten Vorstädte wurden zur Sozietät der niederschlesischen Städte geschlagen. Seitdem hat dreimal eine Erweiterung des Stadtgebietes stattgefunden. Nach der im Jahre 1807 erfolgten Entfestigung Breslaus wurde der Stadt das Festungsterrain durch königliche Schenkung vom 21. April 1813 überwiesen. Sodann wurden Ende 1825 die Vorstädte dem Stadtbezirke einverleibt. Am 1. Januar 1868 erfolgte endlich die Einverleibung einer Anzahl von Dorfschaften, unter ihnen der vormaligen Dorfschaft Neudorf-Kommende, in deren Gebiet das Grundstück der Klägerin gelegen ist. Der Berufungsrichter billigt den Standpunkt der Beklagten, daß mit den Erweiterungen des Stadtgebietes ipso jure auch der Bereich der städtischen Feuersozietät sich erweitert habe, und daß die in den neuen Stadtteilen belegenen Grundstücke von selbst ohne besondere Beitrittserklärung dem Versicherungszwange oder, wie dies im Berufungsurteile ausgedrückt ist, dem Prinzip der notwendigen Zugehörigkeit zur Beklagten unterworfen worden seien. Der Berufungsrichter geht hierbei davon aus, daß die Beklagte sich, ihrem recht-

lichen Wesen nach, weder als eine Sozietät noch als eine Korporation innerhalb der Stadt, sondern als eine kommunale Anstalt in dem Sinne darstelle, daß die Stadt selbst als das eigentliche Rechtssubjekt derselben anzusehen sei. Die Verpflichtung, die ausgeschriebenen Beiträge zu leisten, erachtet der Berufungsrichter für eine auf den betreffenden Grundstücken ruhende öffentliche Last, den Anspruch auf Ersatz eines Brandschadens für ein denselben zustehendes Realrecht. Auch wenn diese Auffassung, die hier nicht näher geprüft werden soll, richtig sein sollte, wird aber die Annahme des Berufungsrichters, daß die außerhalb der inneren Stadt belegenen Grundstücke von selbst in den Verband der Beklagten eingetreten sind, weder durch die im Berufungsurteile angezogenen landesgesetzlichen Vorschriften, noch durch sonstige allgemeine Rechtsgrundsätze gerechtfertigt. Die Bestimmung des §. 36 A. O. R. I. 2, daß an den Befugnissen und Lasten eines Inbegriffes alle einzelne darunter begriffene und demselben später zuwachsende oder einverleibte Stücke teilnehmen, bezieht sich nicht auf Verhältnisse des öffentlichen Rechtes. Ueberdies handelt es sich im vorliegenden Falle gerade darum, ob die Versicherungspflicht und der Brandentschädigungsanspruch als Lasten und Befugnisse anzusehen sind, die auf dem Inbegriffe der zum Stadtgebiete gehörigen Grundstücke ruhen, oder ob dieselben nur das Gebiet der inneren Stadt betreffen. Die Anwendung der gedachten Bestimmung würde demnach die Bejahung der Frage voraussetzen, die den eigentlichen Streitpunkt bildet.

Auch aus den allegierten Bestimmungen des geltenden wie des älteren preussischen Städterechtes (Städteordnung vom 30. Mai 1853 §§. 3. 4; Revidierte Städteordnung vom 17. März 1831 §. 6 und Einführungsgezet von demselben Tage §§. 28. 29; Städteordnung vom 19. November 1808 §§. 16. 26; A. O. R. II. 8 §§. 13. 25. 28. 39) läßt sich die Ansicht des Berufungsrichters nicht begründen. Insbesondere wird durch die §§. 3. 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 das Bestehen besonderer, auf einen bestimmten Teil des Stadtgebietes eingeschränkter kommunaler Anstalten keineswegs ausgeschlossen. Ebensovientig ist ein die vorstehende Annahme rechtfertigender allgemeiner Begriff der Einverleibung aufzustellen. Wenn der Berufungsrichter auf die Erweiterungen des Staatsgebietes exemplifiziert, so hätte ihn gerade dieses Beispiel bedenklich machen sollen, da ein

Rechtsgrundsatz, nach welchem die einem Staatskörper neu hinzutretenden Landesteile unmittelbar infolge der Einverleibung an der gesamten Staatsverfassung und an allen öffentlichen Staatsanstalten teilnehmen, nicht anzuerkennen ist, vielmehr in solchen Fällen die Einrichtungen der altländischen Gebiete regelmäßig erst durch besondere gesetzliche Anordnung auf die neu gewonnenen Landesteile übertragen werden.

Der Berufsungsrichter hat seine Annahme außer auf die angeführten landesgesetzlichen Bestimmungen und die obigen allgemeinen Erwägungen auch darauf gestützt, daß die entgegenstehende Auffassung „mit dem Willen der Gesetzgeber von 1742 und 1808, dem Königlichen Schenkungswillen von 1807 und 1813 und dem verwaltungsrechtlichen Willen von 1832/37 nicht vereinbar sei“, und daß jedenfalls „durch eine vom Staate genehmigte Obervanz das bestehende statutarische Recht zum Rechte des ganzen Gemeindebezirkes geworden sei“. Insoweit hiermit auf ein besonderes Lokalrecht der Stadt Breslau hingewiesen werden soll, entbehrt indes das Berufungsurteil der erforderlichen Begründung. Der vom Berufsungsrichter selbst zu Grunde gelegte Entwicklungsgang führt vielmehr zu der Verneinung eines solchen Lokalrechtes. Es braucht in dieser Hinsicht hier nur hervorgehoben zu werden, daß die Generalorder von 1742 keine Bestimmung enthält, die auf künftige Erweiterungen des Stadtgebietes hinweist, daß eine Königliche Willensäußerung in betreff der Zugehörigkeit aller auf dem ehemaligen Festungsboden belegenen Grundstücke zur Beklagten nicht vorliegt, und daß nach der Einverleibung der Vorstädte in der Bekanntmachung des Magistrates vom 5. Januar 1833 den Eigentümern der bisher vorstädtischen Grundstücke ausdrücklich freigestellt worden ist, ihre Grundstücke anderweit zu versichern oder wenn dieselben hypothekensfrei seien, beziehungsweise im Einverständnisse mit den Hypothekgläubigern, sie unversichert zu lassen.

3. Es kann sich demnach nur darum handeln, ob, wie der erste Richter annimmt, der Anspruch der Beklagten durch den auf Grund der klägerischen Versicherungsanträge zustande gekommenen Vertrag gerechtfertigt ist. Auch diese Frage ist aber zu verneinen. Selbst wenn davon ausgegangen wird, daß Klägerin, indem sie die Versicherung nach den bei der Beklagten geltenden Grundsätzen beantragte, sich auch dem Grundsätze unterworfen habe, daß ein einseitiger Rück-

tritt des Versicherten unstatthaft sei, so lange sich Gebäude auf dem versicherten Grundstücke befinden, muß die Kündigung der Klägerin für zulässig erachtet werden, da eine derartige Vereinbarung gemäß §. 2094 L.V.R. II. 8 ungültig ist. Die am Schluß des Berufungsurtheiles gebilligte Ausführung des ersten Richters, daß die gedachte Vereinbarung die Festsetzung einer bestimmten Versicherungsdauer enthalte, ist nicht zutreffend. Die Eventualität, daß die Baulichkeiten von dem Grundstücke der Klägerin verschwinden, ist eine Möglichkeit, die sich nur infolge außergewöhnlicher Unfälle verwirklichen kann. Es liegt also nicht einmal ein dies certus an, incertus quando als Endtermin vor. Der Hinweis des ersten Richters auf ein ad tempus vitae abgestelltes Rechtsverhältnis paßt demnach nicht; übrigens ist nach preussischem Rechte wie nach Art. 123 Nr. 6 F.G.B. auch ein solches als ein Rechtsverhältnis von unbestimmter Dauer zu betrachten.

Vgl. Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 2 S. 659 (4. Ausg.); Förster-Eccius, Bd. 2 S. 637 Anm. 98 (5. Ausg.).“